

Sitten, 29. November 2017 /AS/rvr

20171129\_DirectivesExploitation\_DE

## Richtlinien des DGSK über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime Antwort auf die Vernehmlassung

Im Falle von Abweichungen zwischen den Versionen gilt die französische Fassung

### Kontext

Im Rahmen des Konsultationsverfahrens des DGSK zu den Richtlinien über die Betriebsbewilligung für Pflegeheime nimmt die AVALEMS im Namen der Walliser Alters- und Pflegeheime Stellung.

### Position

Die AVALEMS begrüsst das Bestreben, in diesen Richtlinien gewisse Aspekte der Betriebsbewilligung für Pflegeheime zu präzisieren. Allerdings müssen gewisse Anpassungen bezüglich den unten stehenden Bemerkungen und Anträgen noch diskutiert werden. Weiter danken wir der DGW für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen hinsichtlich der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Kapitel 5 (Personalbestand im Pflegebereich). Wir halten aber noch einmal klar fest, dass die gesendeten Signale zwischen der Erhöhung der Anforderungen und den zum Erreichen dieser Ziele zur Verfügung gestellten Mitteln, widersprüchlich sind.

### Hintergrund

#### 1.3 Qualitätssicherung

- Anpassung der Qualitätssicherung: Wir schlagen vor, den Absatz bezüglich der Anpassungen des Qualitätssystems folgendermassen anzupassen: *„Das Departement kann in Zusammenarbeit mit den Walliser Pflegeheimen jederzeit Anpassungen des Qualitätssicherungssystems definieren. Für die Einführung dieser Änderungen wird eine angemessene Frist vereinbart.“*
- Dokument „Plattform des Kantons Wallis – 2008“: Die Walliser Pflegeheime werden bis März 2018 durch SQS auditiert sein. Wie Sie allerdings wissen, schliesst diese erste Phase mit einer Bescheinigung (attestation) ab (Schreiben vom 22. Dezember 2016). Um die Richtlinie zu präzisieren und um wiederzugeben, was diskutiert wurde, schlagen wir vor, den Absatz wie folgt anzupassen: *„Das Dokument „Plattform des Kantons Wallis – 2008“ dient den Pflegeheimen, welche nicht mindestens die Bescheinigung erhalten haben, als Referenz.“*

## 2.1 Begriff Pflegeheim

Wir schlagen vor, den ersten Satz des Kapitels folgendermassen anzupassen: „*Als Pflegeheim (...) im Rahmen der Betreuung von älteren Personen.*“ Gewisse Aktivitäten betreffen nicht ausschliesslich die stationäre Pflege.

## 3.1 Informationspflicht

- Änderungen, welche die Erteilung der Betriebsbewilligung betreffen: Wir schlagen vor, den ersten Satz so zu lassen, wie er im Moment ist: „*Alle Änderungen, welche die zur Erteilung der Betriebsbewilligung nötigen Anforderungen betreffen, sind umgehend dem Departement zu melden.*“
- Liste des Pflegepersonals: Dieses Element hat grossen Einfluss auf den administrativen Aufwand und informiert die Aufsichtsbehörde sehr spezifisch über die Zusammenstellung der Gruppen in jedem Pflegeheim. Wir schlagen vor, den Pflegeheimen eine totale Autonomie zu erhalten und den bereits heute zu hohen administrativen Aufwand durch Weglassen dieses Artikels einzudämmen oder erwarten von der DGW zusätzliche Angaben hinsichtlich der Nutzung dieser Daten zum Personal der Pflegeheime.
- Regelmässige Übermittlung der Informationen im Zusammenhang mit der Versorgungsqualität: Wir schlagen vor, den Absatz wie folgt anzupassen: „*Auf Anfrage werden alle Informationen (...) der DGW übermittelt.*“

## 4.4 Administrative Daten

Bevor wir uns dazu äussern können, bitten wir die Dienststelle für Gesundheitswesen diesen Absatz zu präzisieren.

## 5. Personalbestand im Pflegebereich

Dieses Kapitel (Punkt 5.1, 5.2, 5.3, 5.4) wird Anfang 2018 überarbeitet und eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Einführung wird zugesagt.

## 7.2 Vertrauensapotheker

In Anbetracht der Unsicherheiten, welche im Zusammenhang mit dem Vertrag zur pharmazeutischen Unterstützung bestehen, möchten wir die Optionen bezüglich der Beziehungen mit dem Vertrauensapotheker erweitern. Aus diesem Grund schlagen wir vor, den Abschnitt, welcher die Beziehungen zwischen der Institution und dem Vertrauensapotheker behandelt, wie folgt anzupassen: „*Die Beziehung zwischen der Einrichtung und dem Vertrauensapotheker wird durch ein Pflichtenheft geregelt.*“

## Kontaktperson

Arnaud Schaller, Generalsekretär, 079 953 20 52, [arnaud.schaller@avalems.ch](mailto:arnaud.schaller@avalems.ch)

*Die AVALEMS ist der Dachverband der Walliser Alters- und Pflegeheime (APH). Sie vertritt die Interessen ihrer 41 angeschlossenen Mitglieder mit insgesamt mehr als einer Million Übernachtungen, 51 Standorten, 3177 Betten, 4658 Angestellten und 151 Lernenden in beiden Sprachregionen des Kantons. In diesem Sinn versteht sich der Verein als proaktiver Akteur im Rahmen der kantonalen Gesundheitspolitik und unterstützt verschiedene Projekte zur Förderung der Verwaltung von APH.*